Antrag auf	Erteilung	
zusätzlicher Ausfertigungen der Erlaubnis (§ 3 Absatz 1 GüKG)		
zusätzlicher beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)		
Hiermit beantrage ich, dem Unternehmen		
(Name bzw. Firma	und Rechtsform)	
(Anschrift des Haup	otsitzes)	
(Telefon)	(Telefax)	(Sonstige Nummer im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes z.B. E-mail)
	zusätzliche Ausfertigungen seiner Erlaubnis	S Nummer
<u> </u>	zusätzliche beglaubigte Kopien seiner Lizer	nz Nummer
zu erteilen.		
Za ortonom.		
Seit der letzten Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen zusätzlich insgesamt weitere Fahrzeuge eingesetzt werden können. Ich versichere, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr auch für die weiteren Fahrzeuge gegeben ist, die auf Grund der bereits erteilten oder hiermit beantragten zusätzlichen Ausfertigungen/beglaubigten Kopien eingesetzt werden können.		
(Ort und Datum)	(Rech	tsverbindliche Unterschrift)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Straßenverkehrsamt SG Straßenverkehr Schwarzburger Chaussee 12 07407 Rudolstadt

Merkblatt

Antrag auf Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen der Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 GüKG) Antrag auf Erteilung zusätzlicher beglaubigter Abschriften der Gemeinschaftslizenz (Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92)

Zur Bearbeitung o.g. Anträge werden gem. § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz (10.ÄndVGüKG) vom 21. Juni 2000, BGL Teil 1 Nr. 28 vom 29. Juni 2000, folgende Unterlagen benötigt:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen dürfen
- Eigenkapitalbescheinigung
- ggf. Zusatzbescheinigung
- Fahrzeugliste (alle Fahrzeuge des Betriebes)

Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.